

**Das Budget des Krieges.**

**Kriegskosten Oesterreich-Ungarns bis Ende Juni 1918: 61.13 Milliarden Kronen. Veranschlagte Kriegskosten Juli bis Dezember 1918: 12.25 Milliarden Kronen.**

Wien, 15. Oktober.

Die den Delegationen unterbreiteten Vorlagen enthalten ein Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 nebst den Vorschriften über die Verrechnung der gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen in den vier Kriegsjahren von 1914 bis Mitte 1918. Ein detaillierter Staatsvoranschlag für das Budgetjahr 1918/19 kann auch heuer nicht zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden. Die Sebarung wird vielmehr wie im vorigen Jahre auf Grund eines Budgetprovisoriums geführt. Die Anträge, welche den Delegationen unterbreitet werden, sind die folgenden:

„Das Ausmaß der ordentlichen und außerordentlichen gemeinsamen Ausgaben der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 wird mit dem auf sechs Monate entfallenden aliquoten Teil der für das Budgetjahr 1914/15 in den Artikeln I und II des ersten der am 14. Juni 1914 Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse festgestellten Beträge, das Ausmaß der Kriegskosten für die gesamte bewaffnete Macht aber, sofern der Krieg während dieses Zeitraumes fortdauert, nach Maßgabe des tatsächlichen, unabweislichen Bedarfes festgestellt. Sollte der Krieg vor dem 31. Dezember 1918 beendet sein, so dürfen als Kriegserfordernisse nur behandelt werden: die Ausgaben der laufenden Verwaltung, die Kosten der Demobilisierung der bewaffneten Macht und aus der Kriegszeit stammende Rückstände. Dagegen dürfen Ausgaben, die mit dem Kriege nicht unmittelbar in Zusammenhang stehen, so insbesondere Ausgaben für Reetablierungen aller Art, Investitionen, organisatorische Maßnahmen und Schiffsausbauten nicht gemacht werden. Die durch die Verwaltungseinnahmen der gemeinsamen Ressorts und die reinen Zolleinnahmen nicht bedeckten Ausgaben werden von Oesterreich und den Ländern der ungarischen heiligen Krone im gegenseitig festgestellten Quotenverhältnis getragen. Diese vorläufige Vorsorge greift der Feststellung des gemeinsamen Voranschlages für das Budgetjahr 1918/19 in keiner Richtung vor. Die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen der Budgetjahre 1914/15, 1915/16, 1916/17 und 1917/18 sind auf die in den Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüssen für das Budgetjahr 1914/15 festgestellten Kapitel, Titel, Subtitel, Rubriken und Posten zu verrechnen. Abweichend hiervon verbuchte Ausgaben und Einnahmen sind gegen nachträgliche Rechtfertigung unter jenen Positionen zu verrechnen, unter denen sie tatsächlich verbucht wurden; das gleiche gilt für alle Ausgaben, die vom gemeinsamen Ministerium aus jenen Beträgen bestritten wurden, welche die beiden Staaten der Monarchie zur Bedeckung der Kriegskosten im gesetzlich festgestellten Quotenverhältnis als Vorschüsse zur Verfügung gestellt haben.“

**Die Sebarung der vier Kriegsjahre.**

Die budgetmäßige Sebarung der vier Kriegsjahre von Juli 1914 bis Juli 1918 ist aus der beifolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Budgetjahr	Netto- aufstellungen Millionen Kronen	Kriegskosten	Zusammen
<b>I. Ministerium des Aeußern.</b>			
1914/15 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	48.081	—	48.081
1915/16 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	99.700	—	99.700
1916/17 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	123.670	—	123.670
1917/18 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	161.066	—	161.066
Summe ..	432.468	—	432.468
<b>II. Kriegministerium.</b>			
<b>A. Meer.</b>			
1914/15 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	485.184	9870.378	10414.323
Spezialkredite	58.700		
Mobilisierungserfordernis	—		
1915/16 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	485.184	14842.800	15350.234
Spezialkredite	22.250		
Mobilisierungserfordernis	—		
1916/17 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	485.184	17789.000	18274.184
Mobilisierungserfordernis	—		
1917/18 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	485.184	17916.600	18401.884
Mobilisierungserfordernis	—		
Summe ..	2021.747	60418.778	62440.526
<b>B. Kriegsmarine.</b>			
1914/15 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	76.206	109.756	238.096
Spezialkredite	52.072		
Mobilisierungserfordernis	—		
1915/16 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	74.883	162.600	270.341
Spezialkredite	32.960		
Mobilisierungserfordernis	—		
1916/17 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	74.883	240.000	333.962
Spezialkredite	68.078		
Mobilisierungserfordernis	—		
1917/18 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	74.883	200.000	303.609
Spezialkredite	27.726		
Mobilisierungserfordernis	—		
Summe ..	481.755	712.256	1194.011
<b>III. Gemeinsames Finanzministerium.</b>			
1914/15 Ordentliches und außerordentliches Erfordernis	5.051	—	5.051
1915/16 Ordentliches Erfordernis	5.340	—	5.340
1916/17 Ordentliches Erfordernis	6.523	—	6.523
1917/18 Ordentliches Erfordernis	7.022	—	7.022
Summe ..	23.936	—	23.936
<b>IV. Rechnungskontrolle.</b>			
1914/15 Ordentliches Erfordernis	347	—	347
1915/16 Ordentliches Erfordernis	352	—	352
1916/17 Ordentliches Erfordernis	387	—	387
1917/18 Ordentliches Erfordernis	547	—	547
Summe ..	1.633	—	1.633
<b>Gesamtsumme ..</b>	<b>2961.542</b>	<b>61131.034</b>	<b>64092.577</b>

Netto-  
aufstellungen  
Millionen Kronen

	Netto- aufstellungen Millionen Kronen	Kriegskosten	Zusammen
im Budgetjahre 1914/15	726.713	9980.134	10706.847
im Budgetjahre 1915/16	720.671	15005.300	15725.971
im Budgetjahre 1916/17	758.727	18029.000	18787.727
im Budgetjahre 1917/18	756.430	18116.600	18873.030

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 können als Selberfordernis der gesamten bewaffneten Macht auf Grundlage der Erfordernisse in den leistungsfähigsten Monaten, falls der Krieg während dieser ganzen Zeit dauern sollte, für die Landmacht rund 12 Milliarden, für die Seemacht rund 0.25 Milliarden, zusammen rund 12.25 Milliarden Kronen ausgenommen werden. Da schon im ersten Monat des Budgetjahres 1914/15 der Krieg ausbrach, traten Verhältnisse ein, durch welche die Voraussetzungen, unter welchen das Budget für dasselbe seinerzeit zustande kam, hinfällig wurden. In den Vordergrund rückten die Erfordernisse der Kriegführung, zu deren Bedeckung dem gemeinsamen Ministerium die Geldmittel von den beider Staaten der Monarchie auf Grund der den Regierungen erteilten Kreditermächtigungen nach Maßgabe des tatsächlichen, unabweislichen Bedarfes als Vorschüsse zur Verfügung gestellt werden. Die auf Rechnung des bewilligten ordentlichen Friedensbudgets entfallenden Ausgaben der Seeresverwaltung konnten von den Kriegsausgaben nicht getrennt werden; sie wurden daher mit den letzteren vereint bestritten. Gleichzeitig wurden die der Seeresverwaltung monatlich flüssig gemachten Teile des Friedensbudgets zur teilweisen Bedeckung des Gesamterfordernisses des ersten Kriegsjahres herangezogen. Infolgedessen war es auch nicht möglich, eine getrennte Verrechnung der Friedens- und Kriegsausgaben getrennte Schlussrechnung herzustellen. Es mußten daher entsprechende neue Richtlinien für die Verfassung des Rechnungsabchlusses für das Jahr 1914/15 festgestellt werden. Ebenso war es notwendig, die Verrechnung in den Jahren 1915/16, 1916/17 und 1917/18 zu regeln, für welche Voranschläge überhaupt nicht festgestellt werden konnten. Der Kriegsaufwand für die gesamte bewaffnete Macht kann nur in einer „Erfolgsrechnung“ dargestellt werden, in welcher der in dem betreffenden Budgetjahre erwachsene tatsächliche Aufwand zur Nachweisung gelangen wird. Diese Nachweisung wird nicht summarisch, sondern nach jenen Zweckrubriken gegliedert sein, welche gleich zu Beginn des Krieges zwischen der Seeres- beziehungsweise Marinerverwaltung und dem gemeinsamen Obersten Rechnungshof vereinbart wurden und nach welchen schon in den monatlichen Sebarungsnachweisungen die verrechneten Ausgaben und Einnahmen dargestellt werden. Für das budgetlose Jahr 1915/16 und auch für die folgenden Jahre, solange ein verfassungsmäßig bewilligtes Budget nicht vorliegt, werden sowohl über die Kriegsausgaben als auch über die Sebarung auf Rechnung der von den beiden Staaten dem gemeinsamen Ministerium zur Bestreitung der normalen Bedürfnisse flüssig gemachten Dotationen überhaupt nur „Erfolgsrechnungen“ verfaßt werden. Die Erfolgsrechnungen über den Kriegsaufwand der einzelnen Budgetjahre, welche einzeln naturgemäß keine endgültigen Sebarungsergebnisse bieten können, werden gleichwohl eine wertvolle Grundlage für die feinerzeitige Schlussrechnung über den Kriegsaufwand bilden. Diese Endabrechnung wird erst geraume Zeit nach Kriegsende erbracht werden können, da sie die vollständige Prüfung und Erledigung aller Rechnungsakten, auf welche die in den Erfolgsrechnungen dargestellten Sebarungsergebnisse beruhen, voraussetzt.